

Satzung

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen »Verein für Jenaer Stadt- und Universitätsgeschichte e. V.« (VJS). Er ist am 1.3.1991 gegründet worden und in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Jena. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt das Ziel, mit Vorträgen und Publikationen sowie durch bibliographische systematische Archivierung stadt- und universitätsgeschichtlicher Dokumentationen sowie der Stimulierung studentenhistorischer Forschung einen wissenschaftlichen historischen Beitrag zur Popularisierung regionalgeschichtlicher Traditionen zu leisten. Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

1. Förderung wissenschaftlicher und praktischer Belange auf dem Gebiet der Forschung.
2. Förderung von Forschungsvorhaben, welche sich mit der Geschichte der Universität und der Stadt Jena beschäftigen.
3. Materielle Unterstützung des Jenaer Stadtmuseums und der Memorialstätten der Friedrich-Schiller-Universität und des Collegium Europaeum Jenense bei der Durchführung von wissenschaftlichen Aufgaben auf dem Gebiet der geschichtlichen Forschung sowie der Bestandserweiterung.
4. Nutzbarmachung und Auswertung von Kenntnissen und Erfahrungen der auf diesem Gebiet tätigen Personen.
5. Pflege und Förderung der Erinnerungskultur in Jena.
6. Veranstaltung von Kursen, Symposien und Kongressen in Zusammenarbeit mit den zu unterstützenden Institutionen.
7. Erstellung und Verbreitung von Publikationen und Artikeln entsprechend der Zielstellung.
8. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein überwacht die unmittelbare Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel im Sinne der im § 2 festgelegten Ziele.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Für die Tätigkeit des Vorstandes kann Auslagersatz bis höchstens zu den üblichen Sätzen erstattet werden. Es

darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördern will. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet auf Antrag der Vorstand.

- Ordentliche Mitglieder: Das Mitglied muss das 18. Lebensjahr erreicht haben.
- Fördernde Mitglieder: Einzelpersonen oder juristische Personen, die nicht ordentliche Mitglieder werden wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt; Beiträge werden nicht erhoben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 5

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind für das laufende Jahr im Voraus jeweils bis 31. März an die von dem Vorstand vorgeschriebene Stelle einzuzahlen und dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden.

§ 6

Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt durch:

1. Austrittserklärung,
2. Ausschluss,
3. Tod des Einzelmitgliedes,
4. Auflösung des Vereins.

Das ausscheidende Mitglied (oder dessen Rechtsnachfolger) hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Bestehen bleiben Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit die aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären. Er ist mit sofortiger Wirkung zulässig; jedoch bleiben sämtliche Verpflichtungen bis zum Ablauf des Geschäftsjahres bestehen. Ein Mitglied kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden, wenn es:

1. gegen die Interessen des Vereins verstößt,
2. seinen Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat.

Der Ausschließungsbescheid ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats der Einspruch beim Vorstand möglich. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder zu entscheiden. Der Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft hat vorläufig Gültigkeit bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7

Jedes Mitglied ist berechtigt, der Mitgliederversammlung beizuwohnen und sein Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Leitung des Vereins

§ 8

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

1. dem Vorstand,
2. der Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand besteht aus:

- dem / der Vorsitzenden,
- dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem / der Schatzmeister_in,
- weiteren ein bis vier Beisitzern / Beisitzerinnen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der neuen Wahl. Die Kooptation von Vereinsmitgliedern bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist bis zur nächsten Wahl möglich.

§ 10

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den / die Vorsitzende_n, den / die stellvertretende_n Vorsitzende_n und den / die Schatzmeister_in je allein vertreten.

§ 11

Der Vorstand ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Umfrage ist zulässig, muss jedoch protokolliert und gegengezeichnet werden.

Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen muss eine Niederschrift angefertigt werden, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und vom Verfasser zu unterzeichnen und den abwesenden Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 12

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist von dem / der Vorsitzenden einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem/ der Vorsitzenden zu berufen, und zwar aus eigenem Ermessen oder auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Jede Mitgliederversammlung ist vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einzuberufen.

Mitglieder, denen persönliches Erscheinen zu anberaumten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen nicht möglich ist, können sich durch persönlich erscheinende andere Mitglieder, denen sie eine schriftliche Vollmacht erteilen müssen, vertreten lassen. Die Vollmacht und die darin eventuell enthaltenen Weisungen sind zu Protokoll zu nehmen.

Die Mitgliederversammlung

§ 13

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie beschließt über:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder.
2. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfer_innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
3. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltplanes.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Anträge, die auf der Tagesordnung stehen oder wenigstens zehn Tage vor der Versammlung eingebracht worden sind.
6. Satzungsänderungen (2/3-Mehrheit).
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
8. Einspruch gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes.
9. Richtlinien zur Verwendung der Mittel für die zu fördernden Institutionen bzw. Projekte.
10. Auflösung des Vereins (mit 2/3-Mehrheit).

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder.

Auflösung des Vereins

§ 14

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung. Dieser muss eine Sitzung des Vorstandes vorangegangen sein. Zwischen dieser Sitzung und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten liegen. Für die Beschlussfassung der Auflösung ist in beiden Versammlungen eine Mehrheit von mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen nötig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Stadtmuseum Jena, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Jena, den 02.11.2017